

§ 17 BbgAZVPFJ (Brandenburg) — Abweichende Arbeitszeitregelungen

Brandenburgische Arbeitszeitverordnung Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für in der

obersten Dienstbehörde tätige Beamte des Polizeivollzugsdienstes werden im Falle des § 3 Absatz 3 entsprechende Regelungen durch das fachlich zuständige Mitglied der Landesregierung oder den von ihm Beauftragten getroffen.

(2) Abweichend

von § 3 Absatz 6 wird bei Vorliegen einer genehmigten Dienstplanung bei ganztägiger Krankheit, Erkrankung während der Arbeitszeit beziehungsweise deren krankheitsbedingter Unterbrechung in einem Zeitraum von 14 Kalendertagen die für den jeweiligen Tag vorgeplante Dienstzeit angerechnet. In allen anderen Fällen gilt ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als erbracht.

(3) Die

oberste Dienstbehörde kann von den Vorschriften des § 4 Absatz 3 und 4, des § 10 sowie des § 12 abweichende Regelungen treffen, soweit sie dienstlich erforderlich sind.

Zitiervorschlag: § 17 BbgAZVPFJ (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgAZVPFJ/17>